

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Generalsekretariat

Rechtsdienst

14. April 2022

**MERKBLATT**

**Transporte von Schülerinnen und Schülern mit Privatauto**

---

**1. Ist es erlaubt, dass Lehrpersonen oder Eltern während der Schulzeit Schülerinnen und Schüler im Privatauto an einen bestimmten Ort fahren?**

Ja, der freiwillige Transport von Schülerinnen und Schülern durch Eltern oder Lehrpersonen ist erlaubt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten, insbesondere dürfen nicht mehr Kinder in einem Fahrzeug transportiert werden, als Sitzplätze vorhanden sind und es müssen sich alle Insassen anurten (je nachdem sind Kindersitze zu verwenden).

Davon losgelöst sind die Fragen der Haftung, der Höhe der Schadenersatzleistungen und der Entschädigung für die freiwilligen Transportdienste zu behandeln.

**2. Wer haftet, wenn ein Unfall passiert?**

Die Frage, wer bei einem Unfall haftet, muss grundsätzlich in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden. Haftpflicht- und Versicherungsrecht ist eine Wissenschaft für sich. Oft bestehen konkurrierende Ansprüche, sodass es vorkommen kann, dass sich Versicherungen über ihre Leistungspflichten streiten. Ein Unfall ist in jedem Fall allen möglicherweise zahlungspflichtigen Versicherungen zu melden. Gegebenenfalls ist den Geschädigten zu empfehlen, eine spezialisierte Rechtsanwältin oder einen spezialisierten Rechtsanwalt zu beauftragen. Allgemein lässt sich Folgendes festhalten: In erster Linie ist entscheidend, wer den Unfall verursacht hat. Alsdann ist zu prüfen, ob haftungsbefreiende Umstände vorliegen. Steht die haftende Person fest, ist zu prüfen, ob ihre Versicherung ganz oder teilweise für die Schäden aufkommt. Die Versicherung wird anschliessend allenfalls Rückgriff auf die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder Dritte nehmen.

**2.1 Haftung der Motorfahrzeughalterin oder des Motorfahrzeughalters**

Bei der Haftung der Motorfahrzeughalterin oder des Motorfahrzeughalters handelt es sich um eine ausserordentlich strenge Art von Haftung. Die Halterin oder der Halter eines Motorwagens haftet grundsätzlich vollumfänglich für den Schaden (Personen- und Sachschaden), der durch den Betrieb des Fahrzeugs verursacht worden ist. Das heisst, dass die Halterin oder der Halter auch haftet, wenn sie beziehungsweise er keine Schuld am Unfall trägt. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn höhere Gewalt (z.B. ein Felssturz) oder grobes Verschulden der beziehungsweise des Geschädigten oder Dritter (z.B., wenn Dritte von der Autobahnbrücke Steine herunterwerfen) den Unfall verursacht haben.

Die Halterin oder der Halter ist nicht identisch mit der Lenkerin oder dem Lenker. Diese beziehungsweise dieser haftet nach Art. 41 ff. Schweizerisches Obligationenrecht (OR; SR 220). Seine Haftpflicht ist aber nach Art. 63 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) durch die Haftpflichtversicherung der Halterin oder des Halters mitgedeckt (BGE 91 II 226 S. 228). Ausserdem muss die

Halterin oder der Halter für das Verschulden der Lenkerin oder des Lenkers gegenüber Dritten nach Art. 58 Abs. 4 SVG wie für eigenes Verschulden eintreten.

Wird bei Schülertransporten ein Dienstfahrzeug der Gemeinde benutzt, haftet die Gemeinde als Halterin.

## **2.2 Obligatorische Motorfahrzeughaftpflichtversicherung**

Dank der in der Schweiz vorgeschriebenen obligatorischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung, können die Geschädigten ihre Ansprüche (Personen- und Sachschaden) direkt bei der Versicherung geltend machen.

## **2.3 Höhe des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz kann sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Mindestversicherung deckt gemäss Art. 3 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV; SR 741.31) Personen und Sachschäden bis zum Betrag von 5 Millionen Franken je Unfallereignis. Der Versicherungsschutz kann vertraglich erhöht werden.

## **2.4 Rückgriffsrecht der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung**

Unter Umständen kann die Versicherung Rückgriff auf die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer oder auch auf die beziehungsweise den Versicherten nehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Halterin oder der Halter des Motorfahrzeugs den Unfall grobfahrlässig verursacht hat (z.B., wenn sie oder er auf die Gegenfahrbahn geriet, weil sie oder er sein Autoradio einstellte und dabei einen unbeabsichtigten Schwenker machte). Die Halterin oder der Halter kann diese Gefahr durch den Abschluss eines sog. „Grobfahrlässigkeitschutzes“ ausschliessen.

Alle Motorfahrzeughaftpflichtversicherer müssen die Unfallverursacherin oder den Unfallverursacher obligatorisch in Regress nehmen, wenn der Schaden in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch Raserei verursacht wurde (Art. 65 Abs. 3 SVG).

## **3. Haftung des Schulträgers**

Allenfalls kommt bei einem Unfall subsidiär die Staatshaftung zum Zuge. Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder der Kanton (im Zusammenhang mit den kantonalen Schulen) haftet als Schulträger. Dabei handelt es sich um eine Staatshaftung gemäss § 75 Kantonsverfassung (KV; SAR 110.000).

Die Geschädigten müssen ihre Ansprüche direkt gegenüber der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder dem Kanton (nicht gegenüber der Lehrperson) geltend machen. Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder der Kanton kann gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen vom 17. Dezember 2002 (GAL; SAR 411.200) auf die Lehrpersonen Rückgriff nehmen, wenn diese den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Wenn Eltern im Auftrag der Lehrperson oder der Schule Dienste im Rahmen des Schulzwecks vollbringen, handeln sie als sogenannte Hilfspersonen der Lehrperson. Passiert dabei ein Unfall, so wird ihre Handlung oder Unterlassung der Lehrperson angerechnet, wie wenn diese selber gehandelt hätte. Das heisst unter anderem, dass der Staat auch für solche Unfälle haftet. Auch hier besteht aber bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz ein Rückgriffsrecht.

#### **4. Schulunfallversicherung**

Der Schulträger versichert die Schülerinnen und Schüler gemäss § 8 des Schulgesetzes (SAR 401.100) gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb. Ausserdem versichert der Schulträger nach § 43 GAL das Berufshaftpflichtrisiko ihrer Lehrpersonen und übernimmt die Prämien.

Weitere Informationen sind der Verordnung über die Unfallversicherung von Schülerinnen und Schülern vom 22. Oktober 1997 (V Schulunfallversicherung; SAR 403.711) zu entnehmen.

#### **5. Leistungen von Versicherungen der Geschädigten**

Auch Kranken- und Unfallversicherungen der Geschädigten erbringen gewisse Leistungen. Die obligatorische Krankenversicherung bezahlt bei Unfällen vorwiegend reine Heilungskosten. Daneben können weitere Zusatzversicherungen abgeschlossen werden.

#### **6. Leistungen bei Invalidität**

Es würde zu weit gehen, alle möglichen Anspruchsgrundlagen bei einer Invalidität durch Unfall aufzuzeigen.

In Betracht fallen Leistungen der Unfallversicherung, der Invalidenversicherung, bei BVG-Versicherten Versicherungsleistungen der 2. Säule, Leistungen aus Verträgen mit weiteren Versicherungen und aus Krankenkassenzusatzversicherungen.

#### **7. Müssen die Eltern jedes einzelnen Kindes angefragt werden, ob sie mit dem Transport ihres Kindes durch andere Eltern oder Lehrpersonen einverstanden sind?**

Nein, eine vorgängige Anfrage ist aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich, soweit es sich um Fahrten im Rahmen von Schulveranstaltungen handelt. Selbstverständlich sollen keine alkoholisierten Lenkerinnen oder Lenker Schülerinnen und Schüler transportieren etc.

In der Regel wird einige Zeit im Voraus bekannt sein, dass Privattransporte durchgeführt werden sollen, sodass bei Bedarf eine schriftliche Information für die Eltern ausgefertigt werden kann.

#### **8. Ändert die Rechtslage, wenn die Schülerinnen und Schülern ohne Einwilligung ihrer Eltern durch andere Eltern oder Lehrpersonen transportiert wird?**

Nein, die Rechtslage ändert sich dadurch nicht. Weigern sich Eltern, ihre Kinder durch andere Eltern transportieren zu lassen, ist jedoch zu empfehlen, den Gemeinderat oder die Schulaufsicht zu Rate zu ziehen und eine (pragmatische) Lösung des Problems zu suchen.

#### **9. Fazit**

Abschliessend ist festzuhalten, dass ein Schülertransport durch Eltern durchaus sinnvoll sein kann. Den Eltern empfehlen wir, dass sie vorher ihre Versicherungsdeckung bei ihrer Motorfahrzeughaftpflichtversicherung abklären. Sie müssen sich bewusst sein, dass sie ohne besonderen Grobfahrlässigkeitschutz bei einem grobfahrlässig verursachten Unfall von der Versicherung belangt werden können. Da die Eltern regelmässige Transportleistungen vermutlich nicht unentgeltlich erbringen werden, ist vorgängig eine Entschädigung zu vereinbaren. Über deren Höhe besteht Verhandlungsspielraum.

Die Kosten für den öffentlichen Verkehr stellt lediglich ein möglicher Massstab dar.

Im Zusammenhang mit dem Transport in Fahrzeugen mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz wird auf die Ausführungen unter [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch) (Rubrik: Merkblatt Schülertransporte) verwiesen.